

Turnverein Brüttelen



Statuten

Reglement

1998

STATUTEN DES TURNVEREINS BRÜTTELEN

Vom 10. Januar 1998

1. Name. Zweck. Zugehörigkeit

Artikel 1 Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz

Der Turnverein Brüttelen ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Brüttelen.

Artikel 2 Zweck

Der Turnverein Brüttelen pflegt das Turnen und seine Randgebiete aller Altersstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Er will der Gesundheit und dem Wohl des Volkes dienen. Der Verein nimmt insbesondere am Sektionswettkampf der Turner an den Seeländischen, Berner Kantonalen und Eidgenössischen Turnfesten sowie an den Seeländischen Jugendriegotagen teil.

Artikel 3 Zugehörigkeit

Der Turnverein Brüttelen ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Seeländischen Turnverbandes und des Berner Kantonalturnverbandes.

2. Mitglieder

Artikel 4 Mitgliederkategorien

Mitglieder des Vereins sind seine:

- a. Aktivmitglieder
- b. Männerturner
- c. Passivmitglieder
- d. Ehrenmitglieder

Artikel 5 Riegen

Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der Turnverein eine Aktivriege, eine Jugendriege sowie eine Männerriege. Die Verwaltung obliegt dem Turnverein.

Jede Riege muss im Vorstand mit einer Stimme vertreten sein.

Artikel 6 Aufnahme von Aktivmitgliedern

Als Turner kann dem Verein beitreten, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Er kann an der nächsten Hauptversammlung als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden.

Artikel 7 Männerriege

Turner und Aussenstehende welche das 35. Altersjahr zurückgelegt haben, können Der Männerriege beitreten über Ausnahmen beschliesst der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Riegenleitern.

Artikel 8 Jugendriege

Mit der Führung einer Jugendriege bezweckt der Turnverein, Knaben im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten. Und ihnen die Freude an gesunden Leibesübungen zu wecken.

Artikel 9 Ein- und Austritte

Ein- und Austritte werden von der Hauptversammlung genehmigt.

Artikel 10 Passivmitglieder

Gönner und Turnfreunde können dem Verein als Passivmitglieder beitreten. Über Die Aufnahme befindet der Vorstand.

Artikel 11 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder aus grober Nachlässigkeit verletzen, oder sich der Mitgliedschaft des Vereins als unwürdig erweisen, können ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ein Ausschluss eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes wird in geheimer Abstimmung durch die Vereinsversammlung beschlossen
Über den Ausschluss von Passivmitgliedern oder Jungturnern beschliesst der Vorstand.

Artikel 12 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegevorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vereinsvorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die HV. Die Ernennung erfolgt in geheimer Abstimmung.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 13 Stimmrecht

Stimm- und wahlberechtigt an der Vereinsversammlung sind Aktivmitglieder, Männerturner und Ehrenmitglieder.

Artikel 14 Beitragspflicht

Aktive, Männerturner und Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird am Anfang des Vereinsjahres einkassiert. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Artikel 15 Vereinspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

4. Organe des Vereins

Artikel 16 Organe

- a. Hauptversammlung
- b. Vereinsversammlung
- c. Vorstand
- d. Rechnungsrevisoren

Artikel 17 Einberufung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet ordentlicherweise am Anfang eines jeden Jahres statt Ausserordentlichweise, wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt oder wenn es der Vorstand als nötig erachtet.

Artikel 18 Befugnisse

Die Hauptversammlung erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Haupt/Vereinsversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung der Jahresbeiträge und des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- e) Wahl des Präsidenten, des Oberturners, der übrigen Vorstandsmitglieder der Leiter der Riegen, der Rechnungsrevisoren sowie der Mitglieder der verschiedenen Chargen
- f) Beschlussfassung über Statuten und Reglemente
- g) Ehrungen und Auszeichnungen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Artikel 19 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Technischen Kommission und der Rechnungsrevisoren erfolgen offen, wenn nicht ein Antrag auf eine geheime Wahl gestellt und dieser mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden angenommen wird. Liegen bei offenen Wahlen nicht mehr Wahlvorschläge vor, als Mandate zu vergeben sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Erreicht bei einer Einzelwahl im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird im zweiten Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten entschieden, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Sind mehrere Mandate zu vergeben und erreichen im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet für die noch nicht vergebenen Mandate ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Vorsitzende wählt mit und zieht bei Stimmgleichheit das Los.

a) die Vereinsversammlung

Artikel 20 Vereinsversammlung

Vereinsversammlung werden einberufen, sofern die auftretenden Geschäfte es verlangen. Beschlüsse über rein turnerische Fragen können vor oder nach der Turnstunde behandelt werden.

b) der Vorstand

Artikel 21 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Der Vorstand besteht aus 7-11 Mitglieder.

Artikel 22 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind beliebig oft wiederwählbar.

Artikel 23 Zuständigkeit

Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Vorberatung und Vorlage aller durch die Versammlungen zu erledigenden Geschäfte
- Leitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse
- Organisation der Vereinsanlässe
- Verwaltung der Vereinskasse :
- Erstellen des Etat nach Weisungen der Verbände
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- Aufnahme und Ausschluss von Passivmitgliedern
- Beschluss über die Ausgabe von Startgeldern von Aktivmitgliedern, Jugendriegellern, Männerturnern und Mannschaften, sowie für Kursgelder

- Erteilung von Bewilligungen an Jungturner die Turnstunden der Aktivriege zu besuchen und an den turnerischen Anlässen teilnehmen zu können

Artikel 24 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 25 Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Abrechnungen der Vereinsanlässe und die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstatten Bericht zu Händen der Hauptversammlung. Die Revisoren gehören nicht dem Vorstand an.

5. Finanzen

Artikel 26 Einnahmen

Die Einnahmen des Turnvereins bestehen aus:

- den Überschüssen aus Vereinsanlässen
- den von der HV Festgesetzten Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- den Kapitalzinsen und verschiedenen Einnahmen

Artikel 27 Ausgaben

Die Einnahmen werden verwendet für:

- Leistung der Verbandsbeiträge
- zur Deckung von Verwaltungskosten
- zur Anschaffung von Turngeräten etc.
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltürmer für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten
- Spesen und Leiterentschädigungen

Artikel 28 Haftbarkeit

Das Kapitalvermögen ins zinstragend anzulegen. Für die Verpflichtungen des Vereins, haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge von Fr. 100.- beschränkt.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 29 Reglement über Geschäftsführung und Turnbetrieb

In Ergänzung seiner Statuten erlässt der Turnverein Brüttelen ein Reglement über die Geschäftsführung und den Turnbetrieb.

Artikel 30 Revisionen

Revisionen der Statuten und Reglemente erfordern 2/3 Mehrheit der Stimmenden der Hauptversammlung.

Artikel 31 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten vom 21. Februar 1978 werden aufgehoben.

Artikel 33 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Also beschlossen an der Hauptversammlung vom 10. Januar 1998 in Brüttelen.

Der Präsident: Peter Hämmerli

Der Sekretär: Hansueli Schneider

TURNVEREIN BRÜTTELEN

Reglement über die Geschäftsführung und den Turnbetrieb

Die Hauptversammlung des Turnvereins Brüttelen beschliesst folgendes Reglement

1. Kapitel: Zweck

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und den Turnbetrieb des Turnvereins Brüttelen in Ergänzung der Statuten.

2. Kapitel: Vorstand, Rechnungsrevisoren, weitere Ämter

Artikel 2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren sowie die in weitere Ämter gewählten Personen üben ihre Tätigkeit Ehrenamtlich aus.
vorbehalten bleiben Entschädigungen für Leiter und Leiterausbildungskurse.

Artikel 3 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und ein anderes Vorstandsmitglied, in der Regel der Oberturner oder der Sekretär, führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Artikel 4 Kurse

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die für sie bestimmten Kurse des Seeländischen Turnverbandes und des Berner Kantonalturnverbandes sowie weitere vom Präsidenten, Oberturner oder Jugendriegeleiter bestimmten Kurse zu besuchen.

Artikel 5 Präsident

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen.
Er führt und vertritt den Verein in den administrativen Bereichen. Er und ein anderes Vorstandsmitglied, in der Regel der Oberturner oder der Sekretär führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.
Zuhanden der Hauptversammlung verfasst der Präsident einen Jahresbericht über die Vereinsereignisse im vergangenen Jahr.

Artikel 6 Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Aufgaben und vertritt ihn' dessen Verhinderungsfalle.

Artikel 7 Oberturner

Der Oberturner leitet den Turnbetrieb der Aktivmitglieder. Er führt und vertritt den Vorstand und den Verein in den turnerischen Belangen. Zuhanden der Hauptversammlung verfasst er einen Jahresbericht über die turnerischen Ereignisse im vergangenen Jahr.

Artikel 8 Vizeoberturner

Der Vizeoberturner unterstützt den Oberturner in seine Aufgaben und vertritt ihn in dessen Verhinderungsfälle.

Artikel 9 Sekretär

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und verfasst die Protokolle der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen.

Artikel 10 Kassier

Der Kassier ist für das Rechnungswesen und die Vermögenslage des Vereins verantwortlich. Er erstellt die Jahresrechnung, die Bilanz sowie den Voranschlag.

Artikel 11 Jugendriegeleiter

Der Jugendriegeleiter leitet den Turnbetrieb in der Jugendriege. Er verfasst zuhanden der Hauptversammlung einen Jahresbericht über die Ereignisse in der Jugendriege im vergangenen Jahr.

Artikel 12 Weibel

Der Weibel bietet auf Verlangen des Präsidenten oder Oberturners Vereinsmitglieder zu Vereinsversammlungen, Sitzungen, Anlässen und ausserordentlichen Turnstunden auf.

Artikel 13 Fähnrich

Der Fähnrich und die Fahne begleiten die Aktivmitglieder an die wichtigsten turnerischen Anlässe.

Der Fähnrich ist verpflichtet, an den vom Präsidenten bestimmten Fahndelegationen teilzunehmen. Er ist für die fachgerechte Aufbewahrung der Fahne der Standarte der Jugendriege und der vom Verein gewonnenen Auszeichnungen verantwortlich.

Artikel 14 Ämter, Unterstellung

An der Hauptversammlung werden gewählt:

- a) J+S Coach
- b) Vizejugileiter
- c) Weitere Jugihilfsleiter
- d) Ein Männerriegeobmann
- e) Ein Männerriegeleiter

Die Jugendriegehilfsleiter sind dem Jugendriegeleiter unterstellt. Alle anderen dem Präsidenten.

3. Kapitel: Turnbetrieb

Artikel 15 Turnbetrieb der Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder versammeln sich in der Regel am Dienstag- und Freitagabend zum Turnen. Bei Bedarf insbesondere vor wichtigen Wettkämpfen, kann der Oberturner weitere Turnstunden ansetzen.

Artikel 16 Turnbetrieb der Jugendriege

Die Jungturner versammeln sich in der Regel einmal pro Woche zu Turnen. Bei Bedarf, insbesondere vor wichtigen Wettkämpfen, kann der Jugendriegeleiter weitere Turnstunden ansetzen.

Artikel 17 Turnbetrieb der Männerriege

Die Mitglieder der Männerriege treffen sich in der Regel am Mittwochabend zum Turnen. Jeder letzte Mittwoch im Monat ist für einen geselligen oder sportlichen Anlass reserviert.

Artikel 18 Entschuldigte Abwesenheit

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich im voraus beim Oberturner oder Präsidenten zu entschuldigen wenn sie aus den nachfolgend aufgezählten Gründen nicht an den Turnstunden, Vereinsversammlungen oder anderen Vereinsanlässen teilnehmen können.

Als Entschuldigungsgrund und als anwesend gilt ausschliesslich eine Abwesenheit wegen:

- a) Turnerischen Angelegenheiten, welche im Interesse des Vereins oder eines Turnverbandes sind, dem der Verein direkt oder indirekt angehört.
- b) Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst.
- c) Sitzungen
- d) Unfall oder Krankheit des Turners. Todesfall oder schwere Krankheit in der Familie.

Artikel 19 Unfallversicherung

Die Aktivmitglieder und die Jungturner müssen sich selber gegen die Folgen eines Unfalles versichern.

4. Kapitel: Auszeichnungen

Artikel 20 Aktivmitglieder

Ein Aktivmitglied das in einem Kalenderjahr die Turnstunden sowie die Vereinsversammlungen und anderen Vereinsanlässe zu 90 Prozent besucht hat, erhält als Auszeichnung ein Glas.

Vier Abwesenheiten werden im Sinne einer Gutschrift für Ferienabwesenheit als anwesend gezählt. Die Auszeichnungen werden an der Hauptversammlung übergeben.

Artikel 21 Hochzeitsgeschenk

Ein Vereinsmitglied, das geheiratet hat, erhält ein Hochzeitsgeschenk.

5. Kapitel: Finanzen

Artikel 22 Spesenentschädigung

Die Spesen, die in Erfüllung von Vereinsaufgaben entstehen, werden vom Verein vollumfänglich entschädigt.

Artikel 23 Leiterentschädigungen

Eine jährliche Entschädigung erhalten:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) der Oberturner | Fr. 300.-- |
| b) der Vizeoberturner 1 | Fr. 100.-- |
| c) der Jugileiter | Fr. 200.-- |
| d) alle übrigen Jugileiter zusammen | Fr. 400.-- |
| e) der Männerriegeleiter | Fr. 200.-- |

Für aussergewöhnliche Tätigkeiten kann der Vorstand von Fall zu Fall eine erhöhte Entschädigung beschliessen. In begründeten Fällen die Entschädigung kürzen oder verweigern.

Artikel 24 Entschädigung für Leiterausbildungskurse

Ein Aktivmitglied, das auf Empfehlung des Vorstandes einen Jugend + Sport Leiterausbildungskurs 1 oder 2 besucht, erhält eine Entschädigung von Fr. 300.-.

Artikel 25 Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand ist für Ausgaben bis zu Fr. 1 500.- für ein nicht im Voranschlag aufgeführtes Geschäft zuständig.

Kapitel 6: Schlussbestimmungen

Artikel 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme in Kraft.

Also beschlossen an der Hauptversammlung vom 10. Januar 1998 in Brüttelen.

Der Präsident: Peter Hämmerli

Der Sekretär: Hansueli Schneider